

Leitsätze des Verfassers:

1. Für Schadensersatzklagen wegen eines behaupteten bundesweiten Kartells ist auch das LG Düsseldorf gem. § 32 ZPO zuständig.
2. Eine Kapitalgesellschaft, die Schadensersatzansprüche wegen Kartellverstoßes erwirbt und diese nach Abtretung im eigenen Namen geltend macht, ist prozessführungsbefugt; dass der Kaufpreis ganz überwiegend variabel ist und von der Realisierung der Forderungen abhängt, steht dem nicht entgegen.

LG Düsseldorf, Urt. v. 21.2.2007 – 34 O (Kart) 147/05 (nicht rechtskräftig)

Kurzkomentar:

Andreas Klees, Dr. iur., Juniorprofessor an der Universität Hannover

1.1 Keine andere Kartellzivilklage hat in Deutschland je für so viel Aufmerksamkeit gesorgt wie das am LG Düsseldorf anhängige Verfahren gegen Beteiligte des sogenannten Zementkartells. Das liegt vor allem an der aus deutscher Sicht ungewöhnlichen Konstellation. Klägerin ist eine Aktiengesellschaft belgischen Rechts, deren Gesellschaftszweck in der Durchsetzung von Ansprüchen gewerblicher Verbraucher gegen Dritte aus der Verletzung kartellrechtlicher Normen besteht. Zu diesem Zweck hat sie sich von 29 Unternehmen (teils ihrerseits durch Abtretung erlangte) Schadensersatzforderungen abtreten lassen und macht diese im eigenen Namen geltend. Dafür erhielten die Unternehmen, die z.T. Kostenvorschüsse an die Klägerin geleistet haben, einen festen Mindestkaufpreis (Presseberichten zufolge 100 €); sie werden zudem gegebenenfalls 75 – 80% der realisierten Forderung erhalten.

1.2 Der Klage war die „Aufarbeitung“ der Verhaltensweisen der sechs beklagten Zementhersteller durch das Bundeskartellamt vorausgegangen, welches 2003 Bußgelder von weit über einer halben Milliarde Euro verhängt hatte. Bis auf einen haben alle Beklagten Einspruch gegen die Bußgeldbescheide eingelegt. Mit dem Versuch, deswegen eine Aussetzung des Verfahrens zu erreichen, sind die Beklagten gleichwohl gescheitert: Das OLG Düsseldorf (WuW/E DE-R 1755, 1756f.) vertrat die Auffassung, dass es nicht zu beanstanden sei, wenn das Interesse der Klägerin an einer möglichst zeitnahen Entscheidung über die Schadensersatzklage höher bewertet werde als das Interesse der Beklagten, zunächst den Ausgang des Bußgeldverfahrens abzuwarten; auch § 33 Abs. 4 GWB n. F. zwingt den Zivilrichter – unabhängig davon, ob diese Norm auf „Altfälle“ Anwendung findet (vgl. *Scheffler*, WRP 2007, 163, 166 m. w. N.) – nicht zur Aussetzung des Schadensersatzprozesses. Mit dem vorliegenden Zwischenurteil ist der Klägerin nun ein weiterer Etappensieg gelungen.

2. Danach ist die Klage zulässig. Die örtliche Zuständigkeit des LG Düsseldorf ergibt sich aus § 32 ZPO: Behebungsort im Sinne der Vorschrift ist auch der Erfolgsort, an dem das geschützte Rechtsgut beeinträchtigt wird, hier also der Ort, an dem sich die Wettbewerbsbeschränkung auswirkt. Nach den insoweit allein maßgeblichen Behauptungen der Klägerin, nach denen die Beklagten mit einem Marktanteil von

80 – 90% zwischen 1989 und 2002 Mittäter eines bundesweiten Zementkartells gewesen sind, waren entsprechende Auswirkungen bundesweit, also auch im Landgerichtsbezirk Düsseldorf gegeben. Zudem folgt die Zuständigkeit des Gerichts daraus, dass sich die Beklagten die von dem im Landgerichtsbezirk Düsseldorf gelegenen Geschäftssitz eines Beklagten begangenen kartellrechtswidrigen Handlungen gem. § 830 Abs. 1 BGB i. V. m. § 32 ZPO als Mittäter zurechnen lassen müssen. Der Antrag der Klägerin, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, „an die Klägerin Schadensersatz in einer in das Ermessen des Gerichts gestellten Höhe, mindestens jedoch i. H. v. 113 987 885,31 € nebst Zinsen“ zu zahlen, ist als unbezifferter Klageantrag zulässig, weil die Bestimmung des eingeklagten Betrags von einer gerichtlichen Schätzung gem. § 287 ZPO abhängig ist und die Klägerin in der Klagebegründung die Berechnungs- und Schätzgrundlagen hinsichtlich der Gesamtforderung und auch der Einzelforderungen umfassend dargelegt sowie einen Mindestbetrag angegeben hat. Schließlich fehlt es auch nicht an der Prozessführungsbefugnis: Durch die Vollabtretung ist die Klägerin Inhaberin der Forderungen geworden, so dass auch keine gewillkürte Prozessstandschaft vorliegt.

3.1 Die Verteidigungslinie der Beklagten gerät zunehmend ins Wanken. Das „Geschäftsmodell“ der Klägerin scheint – jedenfalls prozessual – zu funktionieren. So besteht bei (behaupteten) bundesweiten Kartellen ein Wahlrecht hinsichtlich des Gerichtsstands. Vor allem aber macht die Klägerin infolge der „Vollabtretung der Forderungen“ anders als bei der bloßen Einziehungsermächtigung eigene Rechte geltend, nicht etwa fremde. Damit war zugleich der Argumentation der Beklagten der Boden entzogen, nach der das für eine gewillkürte Prozessstandschaft erforderliche eigene schutzwürdige Interesse der Klägerin fehle, weil die Beklagten Gefahr liefen, gegebenenfalls einen Erstattungsanspruch gegen die Klägerin nicht durchsetzen zu können.

3.2 Sollte das Zwischenurteil Bestand haben, geht es vor allem um die Frage, ob die Klägerin auch aktivlegitimiert ist. Dazu hat das Gericht bereits durchblicken lassen, dass seiner Ansicht nach der Marktgegenseite auch schon vor Inkrafttreten der 7. GWB-Novelle Schadensersatzansprüche zugestanden haben können. Sofern die Klägerin ihren Vortrag hinsichtlich der Abtretungen noch substantiiert, ist zu klären, ob diese materiellrechtlich wirksam waren. Als rechtsmissbräuchlich oder gar sittenwidrig wird man das Vorgehen freilich kaum bezeichnen können, so dass noch ein möglicher Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz im Raum steht, der die Nichtigkeit der Abtretungen zur Folge hätte (vgl. BGH ZIP 2006, 2359 = ZVI 2007, 12, dazu EWiR § 398 BGB 1/07, 135 (*Meder*); zum Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung siehe aber auch BGH NJW-RR 2001, 1420 und BVerwG ZVI 2003, 390 = NJW 2003, 2767, dazu EWiR Art. 1 § 1 RBerG 1/04, 131 (*Hirtz*)). Jedoch hat das Gericht angemerkt, dass sich gegen die grundsätzliche Wirksamkeit der Abtretung keine Bedenken ergeben. Überhaupt wäre fraglich, ob die Situation für die Beklagten im Falle der Unwirksamkeit der Abtretungen viel komfortabler wäre, würden dann doch die Forderungsinhaber aus eigenem Recht gegen die Beklagten vorgehen.

4. Das Urteil verdient Zustimmung; die Zulässigkeit der Klage begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Trotz zahlreicher offener Fragen hat das Verfahren eines schon jetzt bewirkt: Die private Kartellrechtsdurchsetzung ist nun endgültig in das Licht der breiten Öffentlichkeit getreten. Es ist nur eine Frage der Zeit, wann weitere Klagen folgen werden.